



Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per E-Mail an: stromvg@bfe.admin.ch

30. Januar 2019

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (volle Strommarktöffnung, Speicherreserve und Modernisierung der Netzregulierung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den Erläuternden Bericht zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (volle Strommarktöffnung, Speicherreserve und Modernisierung der Netzregulierung) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Die Grünliberalen begrüßen, dass endlich eine Vorlage zur vollständigen Liberalisierung des Strommarktes vorgelegt wird. Mit der vorliegenden Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) können allerdings die Ziele der Energiestrategie 2050 nicht erfüllt werden. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der auslaufenden kostenorientierten Einspeisevergütung (KEV), der gescheiterten Vorlage zum Klima- und Energielenkungssystem (KELS) und des wachsenden Strombedarfs für die (begrüßenswerte) Elektromobilität. Um die Strategie der dezentralen Stromerzeugung umzusetzen, sind dringend weitere konkrete Massnahmen notwendig. Es ist an der Zeit, mit der Schweizer Energieversorgung im Zeitalter der Digitalisierung anzukommen. Nach dem Grundsatz «Intelligenz statt Kupfer» sind mit dem Einsatz von Smart-Metern neue, virtuelle Abrechnungsmodelle für Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) und für Netzentgelte zu ermöglichen. Damit können verursachergerechte und auf dem physikalischen Stromfluss basierte Lösungen etabliert werden. Für die Förderung von dezentraler Produktion/Verbrauch sind verursachergerechte Netztarife notwendig, welche nur die Kosten der effektiv benutzten Netzteile/Netz- resp. Spannungsebenen berücksichtigen. In einem ersten Schritt könnte für ZEV auf das Netzentgelt für die Netzebene 7 verzichtet werden.

Aus Sicht der Grünliberalen braucht es unbedingt mehr Anreize für Investitionen in die Produktion von erneuerbarer Energie – bevorzugt durch dezentrale Anlagen und für die Winterstromproduktion. Wegen der langen Amortisations- und Planungszeiten (v.a. bei der Windenergie) sind möglichst stabile Rahmenbedingungen notwendig.

Speicherreserve für kritische Versorgungssituationen

Die Grünliberalen begrüßen die Einführung einer Speicherreserve für kritische Versorgungssituationen. Diese «Versicherung» als Energiereserve mit der jährlichen Ausschreibung ist marktwirtschaftlich und energiepolitisch sinnvoll.

Basisstromprodukt

Mit einem erneuerbaren Basisstromprodukt in der Grundversorgung kann ein Schritt in die richtige Richtung gemacht werden. Allerdings darf es nicht sein, dass alle ökologischen Anforderungen an die Stromversorgung nur auf diejenigen Kunden abgewälzt werden, die in der Grundversorgung bleiben. In erster Linie ist auf nicht erneuerbarer Stromproduktion eine Lenkungsabgabe zu erheben. Damit sollen die nicht gedeckten Externalitäten eingepreist werden. Ist diese Lösung nicht mehrheitsfähig, sind für die Kunden auf dem freien Markt Vorgaben zu erlassen. Die Einführung eines Quotenmodells für alle Energieversorger (z.B. für Windenergie) wäre in diesem Fall prüfenswert.

Messwesen

Das Messwesen ist zu liberalisieren. Es muss der Grundsatz «Intelligenz statt Kupfer» gelten. Heute sind für ZEV, die über mehrere Parzellen reichen, umfangreiche und aufwendige bauliche Anpassungen an den Netzanschlüssen, Kabeln und Zählern notwendig. Unnötige hohe Kosten und Parallelnetze sind die Folge. Mit dem Einsatz von virtuellen Zählern kann diese Problematik elegant und effizient mit digitalen Hilfsmitteln (Smart-Meter) gelöst werden. Die Rahmenbedingungen sind so anzupassen, dass doppelte Messinfrastrukturen und unwirksame Zertifizierungsbürokratie beseitigt werden. Damit werden die Hürden für ZEV-Lösungen bei bestehenden Bauten abgebaut und die Anreize zur Dezentralisierung der Stromversorgung richtig gesetzt.

Flexibilitätsregulierung

Die Bewirtschaftung von Flexibilitäten hat für die Grünliberalen Priorität vor dem Netzausbau. Die Rahmenbedingungen sind auf diesen Grundsatz auszurichten. Privatwirtschaftliche Bestrebungen, einen Flexibilitätsmarkt aufzubauen (z.B. SmartGridready-Label), sind zu unterstützen und gezielt zu fördern. Die Grünliberalen unterstützen die verstärkte Nutzung von Flexibilitäten und fordern die rasche Einführung eines Smart Grids. Flexibilitätsanreize sollen für die Bereitstellung von lokalen Energiereserven, die Vermeidung von Netzüberlastungssituationen sowie zur Sicherstellung der Qualität (Spannungshaltung, Blindleistungskompensation) gesetzt werden. Anreize, welche den Netzausbau indirekt als Mittel für eine höhere Netzentschädigung nutzbar machen, sollen abgeschafft werden.

Die vorgeschlagenen Massnahmen ermöglichen die erfolgreiche Umsetzung der Energiestrategie 2050 im Strombereich.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

siehe unten

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Kommissionsmitglied, Nationalrat Martin Bäumle, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Grossen
Parteipräsident

Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion

Anträge und Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Vorbemerkung: Sollten zur Erreichung der nachstehend formulierten Ziele und zur konformen Umsetzung der Änderungsanträge weitere Gesetzesanpassungen erforderlich sein, sind sie im Zusammenhang mit dieser Gesetzesrevision ebenfalls umzusetzen.

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen (Art. 1-4)

Änderungsantrag zu Art. 4 Begriffe

Abs. 1 Bst. b. „Endverbraucher: Kunden, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch kaufen. Ausgenommen hiervon ist der Elektrizitätsbezug für den Eigenbedarf eines Kraftwerkes sowie für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken oder für die Speicherung mit anderen Technologien.“

Begründung:

Alle Speichertechnologien sollen gleich behandelt werden. Allenfalls ist aus praktischen Gründen zurzeit eine Einschränkung auf reine Speichersysteme zu prüfen. Als Fernziel muss aber jeder Speicher mit netzdienlichem Einsatz – also auch ein solcher, der noch mit einem Eigenverbraucher verbunden ist – einem reinen Speicher gleichgestellt sein. Das heisst aber nicht notwendigerweise, dass damit für alle Speichertechnologien eine Befreiung von Netznutzungsgebühren verbunden ist. Diese Frage ist separat zu diskutieren.

2. Kapitel: Versorgungssicherheit (Art. 5-9)

Änderungsantrag zu Art. 6 Grundversorgung

² Die Netzbetreiber bieten in der Grundversorgung als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das auf der Nutzung einheimischer, ~~sowie überwiegend~~ oder ausschliesslich erneuerbarer Energie beruht.“

Begründung:

Die Idee eines ausschliesslich erneuerbaren Stromproduktes als Standard in der Grundversorgung hat sich schon bei verschiedenen kantonalen und lokalen Energieversorgern durchgesetzt. Es ist ein bewährtes Instrument, um einen höheren Anteil von erneuerbarer Energie im Strommix zu erzielen.

Hinweise zum Thema Herkunftsnachweise (HKN):

- Das heutige HKN-System ist überholt und mit der Energiestrategie 2050 schlecht vereinbar. Die jährliche Hinterlegung von Herkunftsnachweisen ist deshalb zu verbieten und stattdessen in einem ersten Schritt auf eine Einlösungsfrist von 30 Tagen zu begrenzen.
- Alternative Marktöffnung mit neuem HKN-Modell:
 1. Der Stromlieferant muss basierend auf den HKN dem Netzbetreiber ein Entgelt für den Transport pro Netzebene zahlen. Dadurch wird lokal produzierter Strom bevorzugt.
 2. Der Stromlieferant muss zudem basierend auf den HKN eine Umweltabgabe auf Basis Umweltbelastungspunkte (UBP) abliefern. Dadurch wird erneuerbarer Strom bevorzugt.Beide Elemente zusammen fördern lokal erneuerbar produzierten Strom. Die Regelung ist nicht diskriminierend und mit EU-Recht vereinbar.

3. Kapitel: Netznutzung (Art. 10-20)

2. Abschnitt: Netzzugang und Netznutzungsentgelt

Änderungsantrag zu Art. 14 Netznutzungsentgelt und Netznutzungstarife

Das StromVG soll nur die Grundsätze für die Berechnung der Netznutzungstarife festlegen. Die Details sind weiterhin in der StromVV zu regeln (namentlich Art. 18). Die Grünliberalen beantragen deshalb die Streichung von Art. 14 Abs. 3bis gemäss Vorentwurf.

Basierend auf dem geltenden StromVG werden folgende Änderungen beantragt:

Art. 14 Abs. 3: „Für die Festlegung der Netznutzungstarife gilt:

- a) Sie müssen ~~einfache Strukturen aufweisen~~ und die von den Endverbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln.
- b) Sie müssen ~~unabhängig von der Distanz zwischen Ein- und Ausspeisepunkt sein~~, die Kostenwahrheit über die effektiv genutzten Netzebenen abbilden und sich am tatsächlichen Stromfluss orientieren.
- c) Sie müssen sich am Bezugsprofil orientieren und im Netz eines Netzbetreibers pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein.

...

- e) Sie müssen den Zielen einer effizienten Netzinfrastruktur und Elektrizitätsverwendung Rechnung tragen und Anreize setzen für eine ausgeglichene Lastenverteilung auf möglichst tiefer Netzebene.“

Begründung:

Die Netztarife sollen Anreize zur optimalen Netzauslastung geben. Die Einführung von verursachergerechten Netztarifen ist grundsätzlich zu begrüßen. Es braucht aber Netztarife, welche Investitionsanreize bieten, um lokal (d.h. nahe beim Verbraucher) und erneuerbar zu produzieren und ZEV-Lösungen zu realisieren. Für die Förderung von dezentraler Produktion und Verbrauch sind verursachergerechte Netztarife notwendig, welche nur die Kosten der effektiv benutzten Netzteile/Netz- resp. Spannungsebenen berücksichtigen. Mit dem Einsatz von Smart-Metern ist eine zeitechte Messung der tatsächlich benutzten Netzebenen technisch machbar. Ein Teil der Netzkosten wird bereits beim Netzanschluss als einmaliger Netzkostenbeitrag in Rechnung gestellt. Es ist sicherzustellen, dass die Netznutzungstarife, welche zusätzlich pro kWh erhoben werden, den effektiven Kosten entsprechen. Buchstabe b im geltenden Artikel 14 Absatz 3 StromVG steht mit der heutigen Energiewelt im fundamentalen Widerspruch und ist deshalb anzupassen. Im Gegenzug ist bei Buchstabe c die Einschränkung auf das «Netz des Netzbetreibers» zu streichen, um eine Solidarisierung der Netzentgelte pro Netzebene über die gesamte Schweiz einzuführen. Artikel 14 Absatz 4 StromVG ist entsprechend anzupassen.

Eventualantrag zu Art. 14 Abs. 3bis

Das StromVG soll nur die Grundsätze für die Berechnung der Netznutzungstarife festlegen. Die Details sind weiterhin in der StromVV zu regeln (namentlich Art. 18). Die Grünliberalen beantragen deshalb die Streichung von Art. 14 Abs. 3bis gemäss Vorentwurf.

Begründung:

Die Grünliberalen erwarten eine rasche Entwicklung der technologischen Möglichkeiten im Bereich von Messwesen und Verrechnungsmöglichkeiten. Aus diesem Grund erachten wir eine zu detaillierte Regelung der Netznutzungstarife auf Gesetzesstufe für falsch. Die Details sind – unabhängig von den inhaltlichen Änderungen – weiterhin in der StromVV zu regeln.

Zum Inhaltlichen: Wenn zukünftig flächendeckend Smart-Meter eingesetzt werden, haben alle Endkunden eine Leistungsmessung; somit kann die Abrechnung über die effektive, zeitabhängige Netznutzung erfolgen. Idealerweise sendet der Netzbetreiber Tarifsignale, die von der momentanen Netzbelastung abhängig sind, an gut steuerbare Verbraucher (Wärmepumpen, Autoladestationen etc.). So könnte die Netzbelastung schon auf tiefer Netzebene ausgeglichen werden.

Die Grünliberalen sind offen, neue Tarifmodelle hinsichtlich Verursachergerechtigkeit zu diskutieren. Ein Leistungstarif, der aufgrund eines einzelnen Leistungspeaks pro Monat und ohne Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt vorliegenden Netzbelastung verrechnet wird, ist jedoch nur bedingt verursachergerecht.

Die Grünliberalen wären auch offen für eine Lösung, bei der die Netzkosten nicht separat den Konsumenten in Rechnung gestellt werden, sondern bei der die Produzenten den (zeitvariablen) Endkonsumenten-Preis abzüglich der Kosten der beanspruchten Netze erhalten.

Zu Art. 15 (anrechenbare Netzkosten) sowie zur Einführung des Betragsnettoprinzips

Die Grünliberalen begrüßen die Absicht, das Betragsnettoprinzip einzuführen (siehe Erläuternder Bericht, Ziff. 1.3.3). Es ist heute Realität, dass Strom nicht nur von «oben» nach «unten» fliesst. Für die Verteilnetzbetreiber entsteht ein grösserer Anreiz, Stromerzeugung in seinem Verteilnetzgebiet zu fördern und abzunehmen.

Insbesondere zu begrüßen sind Lösungen, welche im Rahmen von Artikel 15 Absatz 3bis mit «intelligenten Steuer- und Regelsystemen» sowie mit «innovativen Massnahmen für intelligente Netze mit bestimmten Funktionalitäten ermöglicht werden. Mit der intelligenten Bewirtschaftung von Flexibilitäten können Netzausbauten vermieden und ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz sichergestellt werden. Die Rahmenbedingungen sind auf diesen Grundsatz hin auszurichten. Damit alte Denkmodelle überwunden werden können, sind innovative Massnahmen notwendig. Privatwirtschaftliche Bestrebungen, einen Flexibilitätsmarkt aufzubauen (z.B. SmartGridready-Label), sind unter diesem Aspekt zu unterstützen und gezielt zu fördern.

2a. Abschnitt: Messwesen

Änderungsantrag zu Art. 17a Zuständigkeit für die Messung

~~2 Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh pro Verbrauchsstätte sowie Elektrizitätserzeuger und Speicherbetreiber mit einer Anschlussleistung von mehr als 30 kVA können einen Dritten freier Wahl mit dem Messstellenbetrieb, den Messdienstleistungen oder der gesamten Verrechnungsmessung beauftragen. Soweit sie dieses Wahlrecht nicht ausüben, bleibt der Netzbetreiber ihres Netzgebiets zuständig.~~

Begründung (gilt für den ganzen Abschnitt 2a):

Das Messwesen ist zu liberalisieren, die Möglichkeiten der Digitalisierung sind zielorientiert und konsequent zu nutzen. Es muss der Grundsatz «Intelligenz statt Kupfer» gelten. Doppelte Messinfrastrukturen und Parallelnetze sind zu verhindern. Gemäss den heutigen Rahmenbedingungen sind für ZEV, die über mehrere Parzellen reichen, umfangreiche und aufwendige bauliche Anpassungen an den Netzanschlüssen, Kabeln und Zählern notwendig (siehe nachstehend Abb. 1). Diese führen einerseits zu unnötigen hohen Kosten und andererseits zu Parallelnetzen ohne Mehrwert. An der Physik des Stromflusses ändert sich dadurch nämlich nichts; der Strom fliesst in jedem Fall nach dem Gesetz des geringsten Widerstands. Mit dem Einsatz von virtuellen Zählern könnte diese Problematik elegant und effizient mit digitalen Hilfsmitteln (Smart-Meter) gelöst werden (siehe nachstehend Abb. 2). Dabei sind folgende Punkte zu regeln:

- Zertifizierung von virtuellen Zählern
- Es sind Zähler mit Kommunikationseinrichtungen erforderlich
- Anpassung der Anforderungen an Smart-Meter
- Datenschutz und Datensicherheit

Doppelte Messinfrastrukturen sind beispielsweise auch dort zu verhindern, wo ein Endkunde bereits über eine METAS-zertifizierte Messinfrastruktur verfügt. In solchen Fällen sind die Daten des Endkunden für die Abrechnung zu verwenden. Zur Vereinfachung und Bürokratiereduktion ist die Registrierungspflicht für interne ZEV-Zähler beim METAS aufzuheben. Weiter soll die «CE»-Konformität auch für andere Elektrizitätszähler als reine Wirkenergiezähler gelten und die Nacheichpflicht für interne ZEV-Zähler ist aufzuheben. Stattdessen sollen typengleiche und gleich alte Zähler ohne zeitliche Beschränkung erlaubt sein, solange die Messwerte plausibel sind. Es ist Sache der ZEV-Eigentümer, die Qualität des Messsystems zu bestimmen.

Abb. 1 Zustand heute

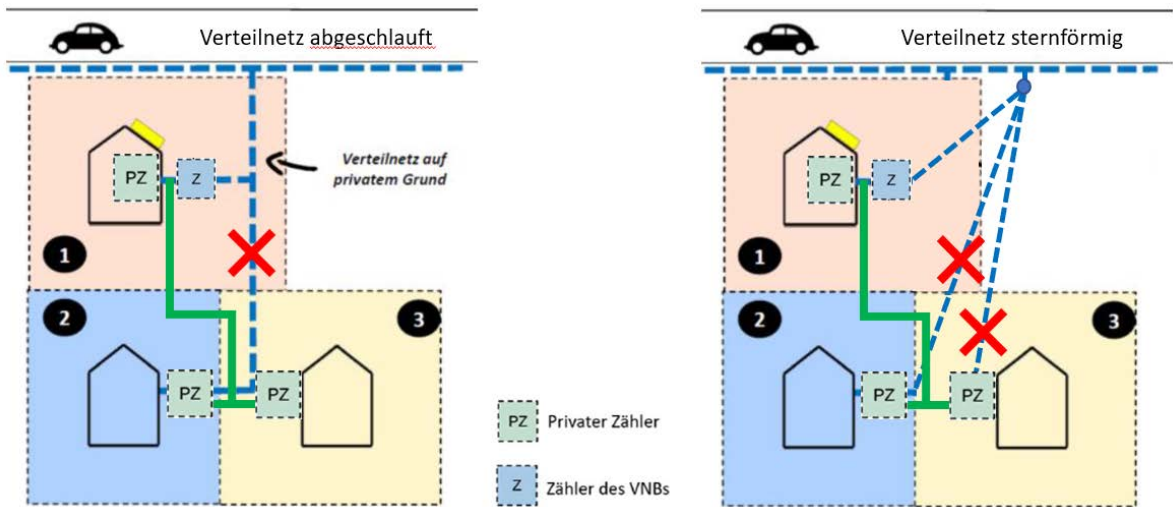


Abb. 2 Zustand nach Revision StromVG

